



**GEMEINDE DINHARD**

---

**REGLEMENT FÜR DIE  
BENUTZUNG ÖFFENTLICHER RÄUME**

**VOM 14. DEZEMBER 2006**

---

**INKRAFTSETZUNG PER 1. JANUAR 2007**

---

# Reglement für die Benutzung öffentlicher Räume

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Grundsatz	1
	Art. 3 Geltungsbereich	1
	Art. 4 Schulanlagen	1
	Art. 5 Weitere Schulräume	1
	Art. 6 Aussenanlagen	1
	Art. 7 Unterhalt, Reinigung	1
	Art. 8 Feriennutzung	1
	Art. 9 Vermietung	2
<b>2</b>	<b>Nutzung und Betrieb</b>	<b>2</b>
	Art. 10 Betriebszeiten	2
	Art. 11 Prioritäten für die Vergabe	2
	Art. 12 Hausordnung	2
	Art. 13 Behördliche Auflagen	2
	Art. 14 Verantwortung	2
	Art. 15 Sanktionen	3
<b>3</b>	<b>Reservation und Vermietung</b>	<b>3</b>
	Art. 16 Zuständigkeit	3
	Art. 17 Vorgehen	3
	Art. 18 Belegung	3
	Art. 19 Gebühren	3
	Art. 20 Verrechnung	3
	Art. 21 Annullierung	3
	Art. 22 Fristen, Zuteilung	4
	Art. 23 Haftung	4
	Art. 24 Schliessung	4
<b>4</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>4</b>
	Art. 25 Gerichtsstand	4
	Art. 26 Änderungen des Reglements	4
	Art. 27 Inkrafttretung	4

# 1 Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Dinhard erlässt, gestützt auf die Gemeindeordnung vom 12. Juli 2005 dieses Reglement. Es regelt die Benutzung aller öffentlichen Anlagen für den periodischen Dauerbetrieb sowie für Einzelanlässe und Veranstaltungen.

## Art. 2 Grundsatz

Die öffentlichen Anlagen stehen vorwiegend der Bevölkerung von Dinhard zur Verfügung und sollen möglichst breit genutzt werden.

Es besteht hingegen kein Rechtsanspruch auf die Benützung seitens eines Antragstellers.

## Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement findet auf folgende, gemeindeeigene Liegenschaften und Objekte Anwendung:

### Sporthalle

Sporthalle inkl. sämtlicher Nebenräume wie Garderoben, WC-Anlagen, Office  
Aussenanlagen

### Turnhalle Schulhaus

Turnhalle, Bühne  
Einrichtungen: Tische, Stühle, Technik  
Aussenanlagen

### Treffpunkt

Saal, Küche  
Einrichtungen: Tische, Stühle, Technik, Geschirr

### Pulverturm

Einrichtungen: Tische, Stühle, Geschirr

## Art. 4 Schulanlagen

Die Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb. Ausserhalb dieser Nutzung stehen die bezeichneten Anlagen der Bevölkerung zur Verfügung.

## Art. 5 Weitere Schulräume

Klassen-, Spezial- und Lehrerzimmer sind für die Nutzung durch die Schule vorgesehen und werden in der Regel nicht vermietet. Ausnahmegewilligungen erteilt die Schulpflege nach Rücksprache mit den Schulverantwortlichen.

## Art. 6 Aussenanlagen

Aussenanlagen und Plätze können für den Dauerbetrieb nur begrenzt reserviert werden. Die Nutzer organisieren sich selbst und koordinieren gemeinsam die Platzbelegung. Dabei sind die Bestimmungen in den Hausordnungen und die Anordnungen des Hauswartes zu befolgen, insbesondere was das Betreten der Grünflächen betrifft. Bei schlechtem Wetter entscheidet dieser über die Benutzbarkeit der Rasenflächen.

Für Veranstaltungen sind allenfalls auch die Aussenanlagen zu reservieren.

## Art. 7 Unterhalt, Reinigung

Für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten können die Anlagen gesperrt werden. Diese Arbeiten fliessen in den Belegungsplan ein.

## Art. 8 Feriennutzung

Die Reservationen für Dauerbeleger gelten für die Zeiten ausserhalb der Schulsommerferien. Für Nutzungen während dieser Zeit ist ein separates Gesuch zu stellen.

## Art. 9 Vermietung

Die Benutzung der Anlagen wird zwischen dem Nutzer oder Veranstalter (Mieter) und der Gemeinde Dinhard (Vermieterin) schriftlich geregelt.

## 2 Nutzung und Betrieb

### Art. 10 Betriebszeiten

In den Anlagen ist ausschliesslich die in der Benutzungsbewilligung festgehaltene Nutzung zulässig. Die darin festgehaltenen Betriebszeiten sind dabei zwingend einzuhalten. Die Anlagen sind pünktlich zur festgelegten Endzeit zu verlassen.

Für den Betrieb gilt die Polizeiverordnung der Gemeinde Dinhard. Insbesondere sind die Verordnungen über die Ruhezeiten strikte einzuhalten. Nutzungen ausserhalb der vorgesehenen Zeit bedürfen einer behördlichen Bewilligung. Die Antragspflicht liegt beim Mieter. An Feiertagen gelten eingeschränkte Benutzungsmöglichkeiten.

### Art. 11 Prioritäten für die Vergabe

Grundsätzlich wird bei der Vergabe von Anlagen nach folgenden Prioritäten vorgegangen:

- Schulbetrieb und Gemeindeanlässe vor den Übrigen
- Dinharder vor Auswärtigen  
(Dinharder = Personen oder Organisationen/Vereine, die ihren Sitz in der Gemeinde Dinhard haben und Dinhard repräsentieren)
- Vereine und gemeinnützige Organisationen vor Einzelpersonen und vor kommerziellem Nutzen
- Jugendliche vor Erwachsenen
- Anlässe/Veranstaltungen (an Wochenenden) vor Dauerbetrieb  
Dabei erfolgt die Zuteilung folgendermassen:  
Dauerbelegung  
Anlassbelegung

Der Entscheid für die Zuordnung der Gesuchsteller liegt bei der Gemeinde.

### Art. 12 Hausordnung

Generell herrscht in sämtlichen Anlagen Rauchverbot. Der Betrieb von Festwirtschaften ist nur in den bezeichneten Bereichen oder in Absprache mit dem Vermieter zulässig. Die speziellen Bedingungen gemäss Hausordnung sind, sofern vorhanden, zu befolgen.

### Art. 13 Behördliche Auflagen

Sämtliche behördlichen Bewilligungen (Festwirtschaft, Polizeistundenverlängerung, Tombola, Lotterie etc.) sind vom Mieter einzuholen. Er ist auch verantwortlich für die Abgeltung von Urheber- und Aufführungsrechten.

Die behördlichen Auflagen, insbesondere die feuerpolizeilichen Vorschriften (Personenbelegung, Notausgänge, Dekorationsabnahmen etc.) sind einzuhalten.

Bei Grossveranstaltungen und wenn die vorhandenen Parkflächen nicht ausreichen, ist der Veranstalter für eine geordnete Einweisung und Parkplatzordnung auf Ausweichflächen verantwortlich.

### Art. 14 Verantwortung

Die grundsätzliche Verantwortung für den Betrieb liegt beim Mieter. Dies gilt sowohl für die bezeichnete Anlage wie auch für Schäden auf Nachbargrundstücken, welche aus dem Betrieb des Mieters heraus entstanden sind. Er hat vor Beginn der Veranstaltung eine entsprechende Versicherung abzuschliessen.

Gesuche von Jugendlichen unter 18 Jahren sind von einer erziehungsberechtigten Person mit zu unterzeichnen. Diese ist für die Einhaltung dieses Benutzungsreglements zuständig und hat den Anlass vom Eintritt bis zum Verlassen der Anlagen zu überwachen.

#### Art. 15 Sanktionen

Bei Missachtung dieses Benutzungsreglementes und den Vorgaben in den Objektbezogenen Bedingungen kann die Vermieterin Sanktionen gegen den verantwortlichen Mieter ergreifen.

In schwerwiegenden Fällen kann die Gemeinde weitere Reservationen des betreffenden Mieters auflösen, verhindern und bereits erteilte Bewilligungen rückgängig machen.

## 3 Reservation und Vermietung

#### Art. 16 Zuständigkeit

Für Verwaltung, Vergabe und Betrieb der öffentlichen Anlagen ist die Verwaltung der Gemeinde Dinhard zuständig.

#### Art. 17 Vorgehen

Jede Benutzung der bezeichneten Anlagen ist bewilligungspflichtig. Die Reservationsanfrage erfolgt an die Verwaltung der Gemeinde Dinhard. Für kurzfristige Anfragen kann auch direkt der Hauswart kontaktiert werden.

Die Reservation ist mit der Zustellung der Benutzungsbewilligung gültig. Der Mieter anerkennt vollumfänglich sämtliche Bedingungen aus diesem Benutzungsreglement, sowie die entsprechenden Hausordnungen.

Die bewilligten Benutzungszeiten sind einzuhalten, die Anlagen pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt zu verlassen.

#### Art. 18 Belegung

Es wird ein Belegungsplan geführt. Dieser kann bei der Verwaltung eingesehen werden.

Fallen durch Anlässe oder Veranstaltungen Dauerbelegungen aus, werden die betroffenen Mieter durch die Verwaltung rechtzeitig informiert. Es besteht dabei kein Anspruch auf finanzielle Entschädigung.

#### Art. 19 Gebühren

Für die Nutzung der öffentlichen Anlagen wird eine Gebühr gemäss individueller Gebührenordnung erhoben. In den Kosten enthalten ist auch der übliche Aufwand für den Hauswartzdienst.

Zusätzlicher Aufwand, für vom Mieter verlangte oder durch die Nutzung verursachte Präsenz- und Arbeitszeit des Hauswartes sowie Spezial- und Schlussreinigung werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Für den wiederkehrenden Sportbetrieb von ortsansässigen Vereinen, Jugendgruppen (Teilnehmer bis 18jährig) sowie gemeinnützigen Organisationen werden die Gebühren erlassen.

#### Art. 20 Verrechnung

Die Verrechnung der Miete erfolgt in der Regel nach Zustellung der Benutzungsbewilligung im Voraus. Die Materialvermietung wird ebenso wie der Zusatzaufwand des Hauswartes nach erfolgter Leistung gemäss Rapport durch die Verwaltung in Rechnung gestellt. Die Rapporte müssen bei der Schlussabnahme vom Mieter unterzeichnet werden. Bei Grossanlässen ist der Mieter verpflichtet, die betrieblichen Schnittstellen mit dem Hauswart vorzubesprechen.

#### Art. 21 Annullierung

Die Gemeinde Dinhard behält sich vor, bei kurzfristiger Annullierung einer Reservation für den administrativen Aufwand eine angemessene Gebühr zu erheben.

#### Art. 22 Fristen, Zuteilung

Gesuche für Anlässe und Veranstaltungen sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen. Wenn keine Terminkollisionen vorliegen, sind auch kürzere Fristen möglich. Die Reservationen werden laufend und nach Eingangsdatum behandelt.

Die Zuteilung für Dauerbelegungen erfolgen jährlich auf Beginn des neuen Schuljahres. Eingabetermin für Neubelegungen oder Änderungsanträge sind jeweils bis 31. Mai der Verwaltung zu melden. Ohne Gegenbericht oder Einspruch einer Partei erfolgt die automatische Vertragserneuerung mit Rechnungsstellung aufgrund des bestehenden Mietverhältnisses des Vorjahres.

Dauermieter sind zur Kompromissbereitschaft verpflichtet. Ein Wohnheitsrecht kann nicht geltend gemacht werden, es wird jedoch weitgehend Kontinuität angestrebt.

#### Art. 23 Haftung

Der Mieter ist verpflichtet, Räume und Einrichtungen sowie die Aussenanlagen in einwandfreien und gereinigten Zustand zu hinterlassen. Ausdrücklich nicht erlaubt ist die Verwendung von Schrauben, Nägeln, Klammern, Klebemitteln, Farben und Feuerwerkskörpern zu Dekorationszwecken.

Für Schäden, Verluste und Verunreinigungen während der Benutzung haftet der Mieter. Reparaturen und Spezialreinigungen werden nach Aufwand, Ersatzbeschaffungen nach Rücksprache verrechnet. Es ist den Mietern nicht erlaubt, Reparaturaufträge selbst zu vergeben.

Bei Mietantritt festgestellte oder verursachte Schäden, Verluste und Verunreinigungen sind der Vermieterin unmittelbar zu melden, damit der Verursacher – sofern nicht bereits bekannt – ermittelt werden kann.

Die Vermieterin lehnt dem Mieter gegenüber jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung in den vermieteten Anlagen ab.

#### Art. 24 Schliessung

Der Mieter ist verpflichtet, beim Verlassen der gemieteten Räumlichkeit sicherzustellen, dass insbesondere die Fenster geschlossen, sämtliche Wasserhähne zuge dreht und alle Lichter gelöscht sind. (Ausnahme: Räumlichkeiten mit automatischer Lichtschaltung).

Die Aussentüren der Liegenschaften der Gemeinde Dinhard sind teilweise mit einem programmierbaren Schliesssystem ausgerüstet. Somit kann jederzeit festgestellt werden, wer sich zu welcher Zeit in den entsprechenden Liegenschaft befunden hat.

Der Mieter erhält bei der Verwaltung der Gemeinde Dinhard gegen Unterschrift der in der Benutzungsbewilligung bezeichneten verantwortlichen Person einen der Reservation entsprechenden Schlüssel. Bei Verlust des Schlüssels werden dem Mieter die Kosten für einen Ersatzschlüssel bzw Schlossauswechslung in Rechnung gestellt.

## 4 Schlussbestimmungen

#### Art. 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Dinhard.

#### Art. 26 Änderungen des Reglements

Ergänzungen und Änderungen dieses Reglements sind den aktuellen Mietern zu kommunizieren.

#### Art. 27 Inkrafttretung

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Dinhard am 14. Dezember 2006 genehmigt und tritt per 1. Januar 2007 in Kraft.